



Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (Studienreglement RW [RSP RW])

24. April 2003

Mit Änderungen vom 1. April 2004, vom 28. Oktober 2004 und vom 26. Mai 2005

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Bern

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), Artikel 115 und 117 der Verordnung vom 27. Mai 1998 über die Universität (Universitätsverordnung; UniV) und Artikel 82 des Statuts vom 17. Dezember 1997 der Universität Bern (Universitätsstatut; UniSt),

beschliesst:

I. Allgemeines

Gegenstand

Art. 1 ¹ Dieses Reglement ordnet das Rechtsstudium an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern (im Folgenden: Fakultät).

² Es gilt sinngemäss auch für Mobilitätsstudierende.

Gliederung des
Studiums und
Studienab-
schlüsse

Art. 2 ¹ Das Rechtsstudium umfasst:

- a. ein Bachelorstudium, welches sich in ein Einführungs- und ein Hauptstudium gliedert (Art. 9–18), und gegebenenfalls
- b. ein Masterstudium (Art. 19–27).

² Unter den von diesem Reglement aufgestellten Voraussetzungen können die folgenden Grade und Titel erworben werden:

- a. Bachelor of Law of the University of Bern (BLaw), Bachelor in Rechtswissenschaft der Universität Bern; im Folgenden: Bachelor)¹;
- b. Master of Law of the University of Bern (MLaw), Master in Rechtswissenschaft der Universität Bern; im Folgenden: Master)²;
- c. Doctor iuris der Universität Bern (im Folgenden: Dokortitel).

³ Der Master bildet den ordentlichen Abschluss des Rechtsstudiums.

¹ Gemäss Änderung vom 1.4.2004

² Gemäss Änderung vom 1.4.2004

Studienziele	<p>Art. 3 ¹ Das Rechtsstudium vermittelt den Studierenden:</p> <ol style="list-style-type: none">die erforderlichen Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts einschliesslich der internationalen Bezüge, des Wirtschaftsrechts sowie in den juristischen Grundlagenfächern;die Fähigkeit, juristische Probleme selbstständig zu erkennen, zu analysieren und zu lösen;das Bewusstsein für die Notwendigkeit, ihr fachliches Wissen und Können im Lauf des Berufslebens zu erweitern und zu vertiefen. <p>² Für das Bachelor- und das Masterstudium gelten darüber hinaus besondere Studienziele (Art. 9, 12 und 19).</p> <p>³ Doktoranden und Doktorandinnen sollen durch ihre Dissertation einen selbstständigen Beitrag zur Fortentwicklung der Rechtswissenschaft leisten.</p> <p>⁴ Die Fakultät fördert die Mobilität der Studierenden, namentlich zwischen den Sprachregionen und mit dem Ausland.</p>
Studienvoraussetzungen	<p>Art. 4 ¹ Wer Leistungen der Fakultät in Anspruch nehmen, insbesondere Lehrveranstaltungen besuchen oder Prüfungen ablegen will, muss immatrikuliert sein (Art. 45 UniSt). Besondere Zulassungsbestimmungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Wer an einer anderen Universität im Studiengang Rechtswissenschaft wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, kann an der Fakultät keine Prüfungen ablegen.</p>
Studienplan und Wahlfächer	<p>Art. 5 ¹ Die Fakultät erlässt den Studienplan und legt die Wahlfächer fest. Er ist der Universitätsleitung zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 39 Abs. 1 lit. k UniG).</p> <p>² Die Fakultät sorgt dafür, dass die entsprechenden Lehrveranstaltungen regelmässig angeboten werden.</p>
Studienberatung	<p>Art. 6 ¹ Das Dekanat berät die Studierenden bei administrativen Fragen der Studiengestaltung. Es kann wöchentliche Sprechzeiten festlegen.</p> <p>² Die Studierenden haben Anspruch auf Studienfachberatung. Diese obliegt den Departementen.</p>
Bemessung der Studienleistungen	<p>Art. 7 ¹ Die Studienleistungen werden nach dem European Credit Transfer System (ECTS) bemessen. Bemessungseinheit für die Gewichtung der einzelnen Leistungen ist die Anzahl der ECTS-Punkte.</p> <p>² Das Bachelorstudium umfasst 180 ECTS-Punkte, wovon 60 ECTS-Punkte auf das Einführungs- und 120 ECTS-Punkte auf das Hauptstudium entfallen.</p>

³ Das Masterstudium umfasst mindestens 90 und höchstens 102 ECTS-Punkte, wovon 12 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit entfallen.

⁴ Die Aufteilung der ECTS-Punkte auf die einzelnen Lehrveranstaltungen erfolgt im Studienplan und im Wahlfachkatalog (Art. 5 Abs. 1).

Regelstudienzeiten

Art. 8 ¹ Die Regelstudienzeiten betragen:

- a. im Einführungsstudium zwei Semester, für fremdsprachige Studierende (Art. 11 Abs. 2) vier Semester;
- b. im Hauptstudium vier Semester;
- c. im Masterstudium drei Semester.

² Wer ohne wichtigen Grund (Art. 39):

- a. die Regelstudiendauer im Einführungsstudium überschreitet, wird vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen;
- b. im gesamten Einführungs- und Hauptstudium eine Studiendauer von 12 Semestern überschreitet, muss vom 13. Semester an die erhöhten Studiengebühren gemäss Artikel 111 Absatz 2 UniV bezahlen;
- c. im Masterstudium eine Studiendauer von 12 Semestern überschreitet, wird vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen.

II. Bachelorstudium

1. Einführungsstudium

Zweck des Einführungsstudiums

Art. 9 ¹ Das Einführungsstudium dient dazu, die Eignung der Studierenden zu juristischem Denken und Arbeiten abzuklären.

² Zu diesem Zweck vermittelt das Einführungsstudium insbesondere:

- a. Grundkenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts und des öffentlichen Rechts einschliesslich des internationalen öffentlichen Rechts;
- b. eine Einführung in die juristische Arbeitstechnik.

Zulassung zur Prüfung

Art. 10 Zur Prüfung nach dem Einführungsstudium (Art. 11) wird zugelassen, wer:

- a. nach Artikel 4 zum Studium zugelassen ist und
- b. durch Testat den Besuch der Veranstaltung über die juristische Arbeitstechnik nachweist.

Prüfung

Art. 11 ¹ Am Ende des zweiten Semesters müssen die folgenden Fachprüfungen abgelegt werden:

- a. eine zweistündige schriftliche Fachprüfung in Privatrecht;
- b. eine zweistündige schriftliche Fachprüfung in Strafrecht;

c. eine zweistündige schriftliche Fachprüfung im öffentlichen Recht einschliesslich des internationalen öffentlichen Rechts.

² Wer den für die Zulassung zum Studium erforderlichen Vorbildungs- oder Studiausweis (Art. 87 ff. UniV) nicht in deutscher Sprache erworben hat, muss die Fachprüfungen nach Absatz 1 spätestens am Ende des vierten Semesters ablegen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn der Durchschnitt aller Noten dieser Fachprüfungen genügend ist und nicht mehr als eine ungenügende Note erzielt wurde.

⁴ Wer diese Prüfung nicht besteht, kann sie einmal gesamthaft wiederholen. Die Wiederholung hat am nächstfolgenden Prüfungstermin (Art. 34 Abs. 1) zu erfolgen.

⁵ Für die Verschiebung der Prüfung oder der Wiederholungsprüfung ist ein Gesuch unter Angabe eines wichtigen Grundes (Art. 39) erforderlich, über welches der Dekan oder die Dekanin entscheidet. Wer die Prüfung oder die Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht fristgerecht ablegt, wird durch Verfügung des Dekans oder der Dekanin vom Weiterstudium an der Fakultät ausgeschlossen (Art. 8 Abs. 2 Bst. a).

2. *Hauptstudium*

Zweck des Hauptstudiums

Art. 12 ¹ Während des Hauptstudiums sollen Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden, die zur Ausübung aller juristischen Berufe erforderlich sind.

² Zu diesem Zweck vermittelt das Hauptstudium insbesondere:

- a. Kenntnisse auf den Gebieten des Privatrechts, des Strafrechts, des öffentlichen Rechts und des Wirtschaftsrechts;
- b. die geschichtlichen, philosophischen und theoretischen Grundlagen des Rechts.

Falllösungen

Art. 13 ¹ Während des Hauptstudiums müssen zwei schriftliche Falllösungen aus den Gebieten des Privatrechts (einschliesslich des Römischen Rechts), des Strafrechts, des öffentlichen Rechts oder des Wirtschaftsrechts verfasst werden. Die Falllösungen müssen verschiedene Rechtsgebiete betreffen.

² Die Falllösung ist innert drei Wochen seit Ausgabe des Falles einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von drei Wochen mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.

³ Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form der Falllösungen.

- Art. 14** ¹ Während des Hauptstudiums ist eine Seminarleistung zu erbringen.
- Seminarleistung ² Die Seminarleistung besteht aus einem mündlichen Referat mit schriftlicher Zusammenfassung oder ausnahmsweise, sofern die Dozentin oder der Dozent zustimmt, aus einer schriftlichen Arbeit. Sie ist in der Regel innert einer Frist von vier Wochen mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.
- ³ Diese Seminarleistung kann nicht zugleich als Wahlfachnote nach Artikel 26 Absatz 3 angerechnet werden.
- Art. 15** ¹ Zu den Prüfungen im Hauptstudium (Art. 16) wird zugelassen, wer die Prüfung nach Artikel 11 bestanden hat.
- Zulassung zu den Prüfungen ² Mit der Anmeldung zur letzten Prüfung nach Artikel 16 müssen ausserdem die Leistungsnachweise nach den Artikeln 13 und 14 eingereicht werden.
- Art. 16** Im Hauptstudium müssen die folgenden Klausuren und Fachprüfungen abgelegt werden:
- Prüfungen
- a. eine fünfstündige Klausur in Privatrecht;
 - b. eine fünfstündige Klausur in Strafrecht;
 - c. eine fünfstündige Klausur im öffentlichen Recht;
 - d. eine vierstündige schriftliche Fachprüfung in Wirtschaftsrecht;
 - e. eine vierstündige schriftliche Fachprüfung in den Grundlagenfächern; die Fakultät kann im Studienplan regeln, dass diese Fachprüfung in zwei Teilen zu je zwei Stunden schriftlich oder 20 Minuten mündlich abzulegen ist.
- Art. 17** ¹ Der Durchschnitt aller Noten der Klausuren, der Fachprüfungen, der Falllösungen und der Seminarleistung muss genügend sein und es dürfen insgesamt nicht mehr als 3 Minuspunkte (Art. 33 Abs. 4) erzielt werden. Die Noten der Klausuren und Fachprüfungen (Art. 16) zählen doppelt.
- Wiederholung von ungenügenden Leistungsnachweisen ² Ungenügende Klausuren, Fachprüfungen Falllösungen und Seminarleistungen können einmal wiederholt werden, auch wenn der Notendurchschnitt nach Absatz 1 erreicht ist; dabei zählt das Resultat der zweiten Klausur, Fachprüfung, Falllösung oder Seminarleistung.
- ³ Wer ungenügende Falllösungen und Seminarleistungen wiederholen will, teilt dies dem Dekanat spätestens bei Abgabe der neuen Falllösung bzw. im Zeitpunkt der neuen Seminarleistung schriftlich mit; Absatz 5 bleibt vorbehalten.
- ⁴ Wiederholungen ungenügender Klausuren und Fachprüfungen sind erst zulässig, nachdem alle Prüfungen nach Artikel 16 einmal abgelegt wur-

den; sie sind gesamthaft an dem auf die letzte Prüfung nach Artikel 16 folgenden Prüfungstermin abzulegen.

⁵ Wer von verbleibenden Wiederholungsmöglichkeiten Gebrauch machen will, obwohl die Voraussetzungen zur Verleihung des Bachelorgrades (Art. 18 Abs. 1) erfüllt sind, teilt dies dem Dekanat innert 30 Tagen seit Eröffnung der Note der letzten Prüfung nach Artikel 16 schriftlich mit.

Verleihung des Bachelorgrades

Art. 18 ¹ Den Grad eines Bachelor in Rechtswissenschaft der Universität Bern erhält, wer die Leistungsnachweise und Prüfungen nach den Artikeln 13, 14 und 16 abgelegt und die Anforderungen gemäss Artikel 17 Absatz 1 erfüllt hat.

² Die Bachelorurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49	rite
4,50 bis 4,99	cum laude
5,00 bis 5,49	magna cum laude
5,50 bis 6,00	summa cum laude

³ Das zusammen mit der Bachelorurkunde ausgehändigte Notenblatt führt auf:

- die nach Artikel 16 erzielten Prüfungsnoten mit zugehörigen ECTS-Punkten und kurzen Hinweisen auf den Prüfungsstoff;
- die Noten der Falllösungen nach Artikel 13;
- Titel und Note der Seminarleistung nach Artikel 14.

III. Masterstudium

Zweck des Masterstudiums

Art. 19 ¹ Das Masterstudium ermöglicht den Studierenden, auf bestimmten Gebieten der Rechtswissenschaft vertiefte Kenntnisse zu erwerben und fachliche Schwerpunkte zu bilden.

² Zu diesem Zweck bietet die Fakultät Wahlfächer an.

Zulassung zum Masterstudium

Art. 20 ¹ Zum Masterstudium ist zugelassen, wer an der Universität Bern den Bachelor in Rechtswissenschaft erworben hat (Art. 18).

² Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer schweizerischer und ausländischer Universitäten zum Masterstudium gelten die Artikel 47 und 48.

Wahlfächer

Art. 21 ¹ Wahlfächer sind selbständige Fachveranstaltungen auf dem Gebiete der Rechtswissenschaft sowie die durch den Dekan oder die Dekanin als Wahlfächer anerkannten fakultätsfremden Fächer.

² Wahlfächer dauern ein Semester; sie umfassen 2 oder 4 Semesterwochenstunden.

Wahlmöglichkeiten

Art. 22 ¹ Die Studierenden müssen Wahlfächer im Umfang von mindestens 78 und höchstens 90 ECTS-Punkten belegen und abprüfen lassen.

² Sie sind in der Zusammenstellung der Wahlfächer frei.³

³ Bis zu einem Umfang von 24 ECTS-Punkten dürfen anerkannte fakultätsfremde Fächer (Art. 21 Abs. 1) als Wahlfächer belegt werden.

Masterarbeit

Art. 23 ¹ Während des Masterstudiums muss eine Masterarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten verfasst werden.

² Die Masterarbeit hat eine Fragestellung aus dem Gebiet eines juristischen Fachs zum Gegenstand.

³ Die Arbeit ist innert zwölf Wochen seit Zuteilung des Themas einzureichen. Sie ist in der Regel innert einer Frist von zwei Monaten mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.

⁴ Die Fakultät erlässt Richtlinien über die Anforderungen an Umfang und Form einer Masterarbeit.

Schwerpunktzertifikat

Art. 24 ¹ Mit dem Master kann ein Schwerpunktzertifikat erworben werden.

² Das Zertifikat setzt voraus:

- a. Wahlfachprüfungen im Umfang von mindestens 48 ECTS-Punkten im Bereich des gewählten Schwerpunkts;
- b. eine Masterarbeit im Bereich des gewählten Schwerpunkts.

³ Die Fakultät legt die Schwerpunkte und die anrechenbaren Wahlfächer fest. Bis zu einem Umfang von 30 ECTS-Punkten können bestimmte Wahlfächer für obligatorisch erklärt werden.

Zulassung zu den Wahlfachprüfungen

Art. 25 Wahlfachprüfungen darf nur ablegen, wer zum Masterstudium zugelassen ist (Art. 20).

Wahlfachprüfungen

Art. 26 ¹ In jedem einzelnen Wahlfach ist am Schluss der Lehrveranstaltung eine zweistündige schriftliche oder eine zwanzigminütige mündliche Wahlfachprüfung abzulegen. Der Dozent oder die Dozentin gibt spätestens bei Beginn der Lehrveranstaltung bekannt, ob das Fach schriftlich oder mündlich geprüft wird.

³ Gemäss Änderung vom 28.10.2004

² Wer zwei sachlich zusammenhängende Wahlfächer im Umfang von je 2 Semesterwochenstunden in zwei Semestern durchführt, kann neben den Wahlfachprüfungen nach Absatz 1 auch eine Jahresprüfung anbieten.

³ Im Einverständnis mit dem Dozenten oder der Dozentin kann die Wahlfachprüfung durch eine Seminarleistung ersetzt werden. Die Seminarleistung ist mit einer Note nach Artikel 33 zu bewerten.

⁴ Die Noten der vierstündigen Wahlfächer sowie die Note der Masterarbeit (Art. 23) zählen doppelt.

⁵ Abgelegte Wahlfachprüfungen werden an die höchst zulässige Zahl der ECTS-Punkte und Wahlfachnoten nach Artikel 22 Absätze 1 und 2 angerechnet.

⁶ Der Durchschnitt aller Noten der Wahlfachprüfungen und der Masterarbeit (Art. 23) muss genügend sein.

⁷ Ungenügende Wahlfachprüfungen können am Schluss der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters einmal wiederholt werden, auch wenn der Notendurchschnitt nach Absatz 6 erreicht ist; dabei zählt das Resultat der zweiten Prüfung. Im Einverständnis mit dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin kann die Prüfung auch zu einem früheren Zeitpunkt wiederholt werden. Wer von der Wiederholungsmöglichkeit Gebrauch machen will, obwohl die Voraussetzungen zur Verleihung des Mastergrades (Art. 27 Abs. 1) erfüllt sind, teilt dies dem Dekanat innert 30 Tagen seit Eröffnung der ungenügenden Note schriftlich mit.

Verleihung des
Mastergrades

Art. 27 ¹ Den Grad eines Master in Rechtswissenschaft der Universität Bern erhält, wer die Leistungsnachweise und Prüfungen nach den Artikeln 23 und 26 abgelegt, den Notendurchschnitt gemäss Artikel 26 Absatz 6 erreicht und mindestens die Hälfte der im Masterstudium anrechenbaren ECTS-Punkte an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern erworben hat.

² Die Masterurkunde wird in Würdigung der Gesamtleistung mit folgenden Prädikaten ausgestellt:

4,00 bis 4,49	rite
4,50 bis 4,99	cum laude
5,00 bis 5,49	magna cum laude
5,50 bis 6,00	summa cum laude

³ Das zusammen mit der Masterurkunde ausgehändigte Notenblatt führt auf:

- die nach Artikel 26 erzielten Prüfungsnoten mit zugehörigen ECTS-Punkten und kurzen Hinweise auf den Prüfungsstoff;
- Titel und Note der Masterarbeit nach Artikel 23;
- gegebenenfalls das Schwerpunktzertifikat nach Artikel 24.

IV. Doktorat

Zulassung

Art. 28 ¹ Zur Erlangung des Titels eines Doctor iuris sind vorzulegen:

- a. eine Bescheinigung über den Erwerb des Master in Rechtswissenschaft der Universität Bern mit einer Gesamtleistung von mindestens 4,75;
- b. eine Dissertation aus dem Gebiet eines juristischen Fachs;
- c. eine Bestätigung über die einbezahlte Promotionsgebühr;
- d. die Bestätigung der Universität über die Immatrikulation an der Fakultät.

² Für die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen anderer schweizerischer und ausländischer Universitäten zum Doktorat gelten die Artikel 47 und 48.

Verfahren

Art. 29 ¹ Der Dissertation ist eine Erklärung gemäss Artikel 44 beizulegen.

² Die Dissertation ist von zwei Dozentinnen oder Dozenten zu begutachten. Die Dekanin oder der Dekan bestimmt die Zweitgutachterin oder den Zweitgutachter.

³ Zur Begutachtung können nebenamtliche Dozentinnen und Dozenten durch Fakultätsbeschluss ermächtigt werden. Die Fakultät setzt die Entschädigung fest.

Verleihung des Dokortitels

Art. 30 ¹ Über die Verleihung des Titels eines Doctor iuris entscheidet die Fakultät auf Antrag der begutachtenden Dozentinnen oder Dozenten.

² Angenommene Dissertationen werden mit Noten zwischen 4 und 6 bewertet (Art. 33 Abs. 1). Der Titel wird aufgrund der Dissertation mit folgenden Prädikaten verliehen:

4,0	rite
4,5	cum laude
5,0	magna cum laude
5,5 oder 6,0	summa cum laude

³ Über die Promotion wird ein auf zwei Jahre befristetes Interimszeugnis ausgestellt. Innert dieser Frist muss die Dissertation in 50 gedruckten Exemplaren abgeliefert werden. Die Fakultät kann andere Publikationsverfahren bewilligen.

⁴ Die Frist zur Einreichung der Dissertationsexemplare kann von der Fakultät verlängert werden. Bei Nichteinhaltung der Frist erlischt das Recht, den Dokortitel zu führen.

V. Prüfungen

Prüfungsberechtigte	Art. 31 Die Prüfungen werden durch Dozenten und Dozentinnen nach Artikel 9 UniV oder aufgrund eines Fakultätsbeschlusses durch prüfungsberechtigte Oberassistentinnen und Oberassistenten abgenommen.
Prüfungsstoff	Art. 32 Die Prüfenden geben den Prüfungsstoff rechtzeitig bekannt.
Bewertung der Prüfungsleistungen	<p>Art. 33 ¹ Genügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet:</p> <p>6 ausgezeichnet 5,5 sehr gut 5 gut 4,5 befriedigend 4 ausreichend</p> <p>² Ungenügende Prüfungsleistungen werden nach der folgenden Notenskala bewertet: 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1.</p> <p>³ Diese Noten entsprechen den folgenden ECTS-Noten:</p> <p>A = 6 B = 5,5 C = 5 D = 4,5 E = 4 F = 3,5; 3; 2,5; 2; 1,5; 1</p> <p>⁴ Die Note 3,5 ergibt einen halben Minuspunkt, die Note 3 einen Minuspunkt, die Note 2,5 eineinhalb Minuspunkte, die Note 2 zwei Minuspunkte, die Note 1,5 zweieinhalb Minuspunkte, die Note 1 drei Minuspunkte. Die Gewichtung der Noten der Klausuren und Fachprüfungen (Art. 17 Abs. 1 Satz 2) fällt bei der Ermittlung der Minuspunkte nicht in Betracht.</p> <p>⁵ Bei schriftlichen Prüfungen werden der Korrektur Bewertungsschlüssel oder Musterlösungen zugrunde gelegt.</p>
Prüfungstermine	<p>Art. 34 ¹ Die Prüfungen nach dem Einführungsstudium (Art. 11) finden im Juni und im September statt.</p> <p>² Die Prüfungen im Hauptstudium (Art. 16) finden im Februar und im Juli statt.</p> <p>³ Die Prüfungen im Masterstudium (Art. 26) werden unmittelbar im Anschluss an jedes einzelne Wahlfach abgelegt.</p>
Mitteilung der Prüfungsergebnisse	Art. 35 ¹ Der Dekan oder die Dekanin eröffnet den Studierenden das Gesamtergebnis der Prüfung nach Artikel 11 durch Verfügung. Studierende, die diese Prüfung endgültig nicht bestanden haben, sind von den weiteren

Prüfungen ausgeschlossen.

² Die Noten der Falllösungen, Seminarleistungen, Klausuren und Fachprüfungen (Art. 13, 14 und 16), die Noten der Wahlfachprüfungen (Art. 26) sowie die Note der Masterarbeit (Art. 23) werden vom Dekan oder von der Dekanin einzeln als Verfügung eröffnet.

³ Sind die Voraussetzungen für das Bestehen des Bachelorstudiums oder Masterstudiums nicht erfüllt und die Wiederholungsmöglichkeiten ausgeschöpft worden (Art. 17 und Art. 26 Abs. 7), so teilt der Dekan oder die Dekanin dem oder der Studierenden den Ausschluss vom Weiterstudium an der Fakultät durch Verfügung mit.

⁴ Die Grade eines Bachelor und eines Master nach den Artikeln 18 und 27 werden ebenfalls als Verfügung eröffnet.

⁵ Eine Verfügung gemäss Absatz 3 oder 4 kann in denjenigen Punkten nicht mehr angefochten werden, die bereits durch frühere Verfügungen nach den Absätzen 1 und 2 rechtskräftig entschieden sind.

Anmeldung und
Rückzug

Art. 36 ¹ Das Dekanat gibt die Anmeldefristen bekannt.

² Der Anmeldung sind beizulegen:

- a. die Bestätigung der Universität über die Immatrikulation an der Fakultät;
- b. eine Bestätigung über die einbezahlte Prüfungsgebühr;
- c. die erforderlichen Nachweise über die Zulassung zum Studium und den Besuch bestimmter Lehrveranstaltungen (Art. 10 und 15);
- d. die Erklärung zur gewünschten Prüfungssprache, wenn die Prüfung nicht auf Deutsch abgelegt wird (Art. 40).

³ Die Anmeldung kann bis spätestens drei Wochen vor Beginn der einzelnen Prüfungen nach den Artikeln 16 und 26 ohne Angabe von Gründen zurückgezogen werden. Wird die Anmeldung nach diesem Termin ohne wichtigen Grund (Art. 39) zurückgezogen, so verfällt die einbezahlte Prüfungsgebühr.

Verschiebung

Art. 37 Wer aus einem wichtigen Grund (Art. 39) verhindert ist, kann auf Gesuch hin Prüfungen und Wiederholungsprüfungen am nächstfolgenden Prüfungstermin ablegen. Über das Gesuch entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Fernbleiben und
Abbruch

Art. 38 ¹ Wer ohne wichtigen Grund (Art. 39) einer Klausur, Fachprüfung oder Wahlfachprüfung nach den Artikeln 11, 16 und 26 fernbleibt oder eine solche abbricht, erhält im entsprechenden Fach die Note 1.

² Der Dekan oder die Dekanin entscheidet, sofern nicht bereits ein Misserfolg feststeht, unverzüglich über die Zulässigkeit des Fernbleibens oder des Abbruchs. Nötigenfalls treffen die Prüfenden vorläufige Massnahmen.

³ Bei zulässigem Fernbleiben oder Abbruch bestimmt der Dekan oder die Dekanin, wann die Prüfung fortzusetzen ist.

Wichtige Gründe **Art. 39** ¹ Wichtige Gründe sind namentlich Militärdienst, Zivildienst, Schwangerschaft, Betreuungspflichten, Erwerbstätigkeit, Krankheit, Unfall oder Todesfall einer nahestehenden Person.

² Krankheit und Unfall müssen durch Arzteugnis belegt werden; der Dekan oder die Dekanin kann einen Vertrauensarzt beiziehen.

Prüfungssprache **Art. 40** ¹ Die Prüfungsaufgabe wird in der Sprache der Lehrveranstaltung gestellt.

² Die Kandidaten und Kandidatinnen können sich an Prüfungen auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit den Prüfenden auf Italienisch oder Englisch ausdrücken.

Durchführung der schriftlichen Prüfungen **Art. 41** ¹ Die Kandidaten und Kandidatinnen werden während der gesamten Prüfungsdauer beaufsichtigt.

² Die Kandidaten und Kandidatinnen weisen sich beim Eintreten in den Prüfungsraum über ihre Identität aus.

³ Die Prüfungsaufgaben werden in einem verschlossenen Umschlag bzw. verdeckt auf die Plätze verteilt und dürfen erst auf das Zeichen der Aufsichtsperson geöffnet bzw. umgedreht werden.

⁴ Auf dem Lösungsblatt darf nur die Matrikelnummer des Kandidaten oder der Kandidatin vermerkt werden, nicht jedoch der Name. Es dürfen nur Lösungsblätter mit Fakultätskennzeichnung verwendet werden.

⁵ Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

⁶ Zwischen den einzelnen schriftlichen Fachprüfungen und Klausuren nach den Artikeln 11 und 16 muss mindestens ein prüfungsfreier Tag gewährt werden.

Durchführung der mündlichen Prüfungen **Art. 42** ¹ Die Namen der Prüfenden werden den Kandidaten und Kandidatinnen im Voraus bekannt gegeben.

² Ein Assistent oder eine Assistentin wohnt der Prüfung bei und erstellt ein Prüfungsprotokoll, aus welchem in den Grundzügen die Prüfungsfragen, die Antworten sowie der Prüfungsablauf hervorgehen. Das Prüfungsgespräch wird auf Tonband aufgezeichnet.

³ Die Prüfungen sind im Rahmen der Platzverhältnisse öffentlich; der Kandidat oder die Kandidatin kann den Ausschluss der Öffentlichkeit verlangen.

⁴ Die Prüfenden bestimmen die zulässigen Hilfsmittel.

Verwendung
unerlaubter
Hilfsmittel bei
schriftlichen
Prüfungen

Art. 43 ¹ Wer eine Prüfungsnote zu eigenem oder fremdem Vorteil durch Täuschung, namentlich durch Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen versucht, erhält die Note 1.

² Als Täuschung gilt bereits das Mitbringen nicht zugelassener Hilfsmittel zur Prüfung oder, bei Bestehen eines entsprechenden Verdachts, die Verweigerung der Mitwirkung an der Aufklärung gegenüber der Aufsichtsperson.

³ Die Aufsichtsperson hält den Vorfall schriftlich fest und meldet ihn dem prüfenden Dozenten oder der prüfenden Dozentin.

⁴ Im Bestreitungsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Das weitere Verfahren richtet sich nach den Artikeln 75 und 76 UniG.

⁵ Weitergehende disziplinarische Massnahmen nach dem Universitätsgesetz und die Strafverfolgung bleiben vorbehalten.

VI. Schriftliche Arbeiten

Art. 44 ¹ Schriftliche Falllösungen, schriftliche Seminarleistungen, Masterarbeiten und Dissertationen können auf Deutsch, Französisch oder im Einverständnis mit dem begutachtenden Dozenten oder der begutachtenden Dozentin auf Italienisch oder Englisch abgefasst werden. Die Fakultät kann auf Gesuch hin Dissertationen in anderen Sprachen zulassen.

² Die schriftlichen Arbeiten müssen am Schluss die nachstehende, datierte und eigenhändig unterschriebene Erklärung enthalten:

„Ich erkläre hiermit, dass ich diese Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen benutzt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäss aus Quellen entnommen wurden, habe ich als solche gekennzeichnet. Mir ist bekannt, dass andernfalls die Arbeit mit der Note 1 bewertet wird und der Senat gemäss Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe o des Gesetzes über die Universität vom 5. September 1996 und Artikel 20 des Universitätsstatuts vom 17. Dezember 1997 zum Entzug des aufgrund dieser Arbeit verliehenen Titels berechtigt ist.“⁴

VII. Gebühren

Art. 45 ¹ Die Gebühr beträgt

- | | |
|--|-----------|
| a. für die Prüfung gemäss Artikel 11 | Fr. 150.– |
| b. für die Prüfungen gemäss Artikel 16 insgesamt | Fr. 250.– |
| c. für die Wahlfachprüfungen gemäss Artikel 26 insgesamt | Fr. 200.– |
| d. für die Promotion zum Doktor gemäss Artikel 30 | Fr. 600.– |

⁴ Gemäss Änderung vom 26.05.2004

² Wer nur eine Teilprüfung ablegt, bezahlt eine ermässigte Gebühr.

³ Prüfungsgebühren werden zurückerstattet, sofern der Kandidat oder die Kandidatin:

- a. die Anmeldung zur Prüfung berechtigterweise zurückzieht (Art. 36) oder
- b. der Prüfung aus wichtigen Gründen (Art. 39) fernbleibt.

VIII. Anerkennung anderer Ausweise

Ausweise an der Universität Bern

Art. 46 Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von fakultätsfremden Studienleistungen für das Rechtsstudium.

Ausweise anderer schweizerischer Universitäten

Art. 47 ¹ Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an anderen schweizerischen Universitäten erbracht worden sind, für das Rechtsstudium.

² Inhaberinnen und Inhaber gleichwertiger Bachelorausweise anderer schweizerischer Universitäten im Studiengang Rechtswissenschaft werden zum Masterstudium (Art. 19 ff.) zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Herkunftsuniversität vorlegen, wonach sie dort zum Masterstudium zugelassen würden. In besonderen Fällen kann die Fakultät Ausnahmen bewilligen.

³ Inhaberinnen und Inhaber gleichwertiger Abschlüsse anderer schweizerischer Universitäten im Studiengang Rechtswissenschaft werden zum Doktorat (Art. 28 ff.) zugelassen, wenn sie eine Bescheinigung ihrer Herkunftsuniversität vorlegen, wonach sie dort zum Doktorat zugelassen würden. In besonderen Fällen kann die Fakultät Ausnahmen bewilligen.

⁴ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Universitäten.

Ausweise ausländischer Universitäten

Art. 48 ¹ Der Dekan oder die Dekanin entscheidet über die Anerkennung und Anrechnung von Studienleistungen, die an ausländischen Universitäten erbracht worden sind, für das Rechtsstudium. Er oder sie überprüft dabei die Studienleistungen und Abschlüsse auf ihre Gleichwertigkeit mit dem rechtswissenschaftlichen Studium an der Universität Bern.

² Absolventen und Absolventinnen ausländischer Universitäten können aufgrund besonderer Richtlinien der Fakultät zum Doktorat (Art. 28 ff.) zugelassen werden. Im Zweifelsfall entscheidet die Fakultät, andernfalls der Dekan oder die Dekanin.

³ Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit der betreffenden Universität sowie internationale Abkommen über die gegenseitige Anerkennung von Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich.

IX. Rechtspflege

Verfahren

Art. 49 ¹ Für das Verfahren gelten das Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG) und das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG).

² Gegen Verfügungen der Organe der Rechtswissenschaftlichen Fakultät kann innert 30 Tagen Beschwerde bei der Rekurskommission erhoben werden (Art. 76 Abs. 1 UniG).

³ Bei Beschwerden gegen Ergebnisse von Prüfungen ist die Rüge der Unangemessenheit unzulässig (Art. 76 Abs. 4 UniG).

X. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisheriger Rechts

Art. 50 Das Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 21. Dezember 2000 (im Folgenden: Reglement 2000) wird aufgehoben.

Übergangsbestimmungen zum Lizenziat

Art. 51 ¹ Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Einführungsstudium nach dem Reglement 2000 befindet, schliesst dieses nach bisherigem Recht ab (Art. 10 und 11 des Reglements 2000). Für die Prüfungstermine gilt Artikel 34 Absatz 1. Das weitere Studium richtet sich nach neuem Recht.

² Für Studierende, die das Einführungsstudium nach dem Reglement 2000 im Juli oder September 2003 abschliessen, richtet sich das weitere Studium nach neuem Recht.

³ Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Hauptstudium nach dem Reglement 2000 befindet, schliesst dieses bis zum 31. August 2007 nach bisherigem Recht ab (Art. 15 und 16 des Reglements 2000). Für die Prüfungstermine gilt ab 2005 Artikel 34 Absatz 2. Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach Artikel 16 des Reglements 2000 gilt als Bachelor im Sinne von Artikel 18. Das weitere Studium richtet sich nach neuem Recht. Nach dem Reglement 2000 erworbene Wahlfachnoten werden auf das Masterstudium angerechnet. Die Studierenden können jedoch bis zum 31. Dezember 2003 dem Dekanat schriftlich erklären, ein Vertiefungsstudium nach bisherigem Recht aufnehmen zu wollen; in diesem Fall wird statt der Bachelorurkunde ein Notenblatt nach Artikel 16 des Reglements 2000 ausgestellt.

⁴ Für Studierende, die das Hauptstudium nach dem Reglement 2000 im Oktober 2003 abschliessen, richtet sich das weitere Studium nach neuem Recht. Die erfolgreich abgelegte Prüfung nach Artikel 16 des Reglements 2000 gilt als Bachelor im Sinne von Artikel 18. Nach dem Reglement

2000 erworbene Wahlfachnoten werden auf das Masterstudium angerechnet. Die Studierenden können jedoch bis zum 31. Dezember 2003 dem Dekanat schriftlich erklären, ein Vertiefungsstudium nach bisherigem Recht aufnehmen zu wollen; in diesem Fall wird die Bachelorurkunde durch ein Notenblatt nach Artikel 16 des Reglements 2000 ersetzt.

⁵ Wer sich bei Inkrafttreten dieses Reglements im Vertiefungsstudium nach dem Reglement 2000 befindet, schliesst dieses bis zum 31. August 2005 nach bisherigem Recht ab. Die Studierenden können jedoch bis zum 31. Dezember 2003 dem Dekanat schriftlich erklären, zum Masterstudium nach den Artikeln 19 ff. wechseln zu wollen; in diesem Fall wird das Notenblatt nach Artikel 16 des Reglements 2000 durch eine Bachelorurkunde ersetzt. Nach dem Reglement 2000 erworbene Wahlfachnoten werden auf das Masterstudium angerechnet.

⁶ Prüfungen nach dem Reglement über den Studiengang und die Prüfungen an der rechtswissenschaftlichen Abteilung der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 16. September 1993 werden nur noch bis zum 31. August 2005 abgenommen. Für die Prüfungstermine gilt Artikel 34 Absatz 2.

⁷ Ein Anspruch auf Fortführung altrechtlicher Lehrveranstaltungen besteht nicht.

Übergangsbestimmungen zum Doktorat

Art. 52 Inhaber und Inhaberinnen eines bernischen Lizenziats, Fürsprecher- oder Notariatspatents, die nach früherem Recht zum Doktorat zugelassen waren, bleiben in jedem Fall auch unter dem neuen Recht zugelassen. Im Zweifelsfall entscheidet der Dekan oder die Dekanin.

Umrechnung altrechtlicher Noten

Art. 53 Die Umrechnung altrechtlicher Noten richtet sich nach dem Anhang.

Inkrafttreten

Art. 54 Dieses Reglement tritt am 1. September 2003 in Kraft.

Bern, 24. April 2003

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan
Roland von Büren

Von der Erziehungsdirektion genehmigt:

Bern, 6. August 2003

Der Erziehungsdirektor:
Mario Annoni

Schlussbestimmung der Änderung vom 1. April 2004

II. Diese Änderung tritt auf den 1.4.2004 in Kraft.

Bern, 1. April 2004

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: R. von Büren

Von der Erziehungsdirektion
genehmigt:

Bern, 19. Mai 2004

Der Erziehungsdirektor: M. Annoni

Schlussbestimmung der Änderung vom 28. Oktober 2004

II. Diese Änderung tritt auf den 1. März 2005 in Kraft.

Bern, 28. Oktober 2004

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: P. Tschannen

Von der Erziehungsdirektion
genehmigt:

Bern, 16. Februar 2005

Der Erziehungsdirektor: M. Annoni

Schlussbestimmung der Änderung vom 26. Mai 2005

II. Diese Änderung tritt auf den 1. September 2005 in Kraft.

Bern, 26. Mai 2005

Im Namen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Der Dekan: P. Tschannen

Von der Erziehungsdirektion
genehmigt:

Bern, 4. August 2005

Der Erziehungsdirektor: M. Annoni